

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.02.1989

Geschäftszahl

88/02/0183

Rechtssatz

Eine Anfrage, die zu Unrecht davon ausgeht, dass ein Kfz zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt gewesen sei, vermag keine verwaltungsstrafrechtlichen Folgen nach § 103 Abs 2 KFG auszulösen (Hinweis E 25.4.1977, 1247/76 und E 14.5.1987, 87/02/0052).